

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/thema-des-monats/steuerliche-aenderungen-zum-jahreswechsel-2011-2012.html>

📅 19.12.2011

Thema des Monats

## Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2011/2012

Steuervereinfachungsgesetz 2011, Beitreibungsrichtlinien Umsetzungsgesetz dazu ELENA und ELStAM – auch der Jahreswechsel 2011/2012 hält für die Entsende- und Vergütungspraxis steuerliche Neuerungen parat.

Pünktlich zum Jahreswechsel möchten wir Ihnen daher die für die Entsende- und Vergütungspraxis relevantesten Änderungen mit Stand vom 16.12.2011 vorstellen sowie auf einzelne Änderungen und Besonderheiten im Detail eingehen.

### Änderungen Lohnsteuer & Private Einkommensteuer

Maßnahme	Zeitpunkt	Anmerkungen
Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens ohne Kapitalerträge (§ 2 Abs. 5b EStG)	Ab VZ 2012	Wegfall der Einbeziehung der abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung des Abzugsvolumens von Spenden sowie bei der Ermittlung der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen.

Aufwendungen für erstmalige Berufsausbildung (§ 4 Abs. 9 EStG (neu), § 9 Abs. 6 EStG (neu), § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	Rückwirkend für VZ ab 2004 bzw. ab VZ 2012	Durch die Gesetzestextänderung sind Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, sondern sind im Rahmen der Sonderausgaben bis max. € 4.000 bzw. ab 2012 bis max. € 6.000 abzugsfähig. Mehr dazu in unserem Deloitte Tax-News Beitrag vom 23.11.2011.
---	--	---

Reisekosten - nur noch eine regelmäßige Arbeitsstätte (§ 8 Abs. 2 EStG)	Alle noch nicht bestandskräftige Veranlagungen	Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung hat der BFH entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Ist ein Arbeitnehmer an mehreren Betriebsstätten tätig, ist die regelmäßige Arbeitsstätte allein diejenige, in der der sachlich und zeitlich bedeutsamste Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Nur die Fahrten zu dieser Arbeitsstätte sind als geldwerter Vorteil mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Firmenwagengestellung zu versteuern. Alle anderen Fahrten sind als Dienstreisen zu qualifizieren, für die keine Pendlerpauschale geltend gemacht werden kann. Wird ein privater PKW genutzt, kann für diese Dienstreisen die Kfz-Pauschale von € 0,30 je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) oder die nachgewiesenen höheren Kosten angesetzt werden. Ausführliche Urteilsbesprechungen finden sie unter Links sowie in unserem Deloitte Tax News Beitrag vom 29.08.2011.
---	--	---

Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG)	Ab VZ 2012	Die Berechnung der Entfernungspauschale wird vereinfacht. Bei Nutzung verschiedener Verkehrsmittel müssen die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr für jeden einzelnen Tag belegt werden. Nur, wenn diese höher sind als die Entfernungspauschale für das gesamte
---	------------	---

Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG)	Rückwirkend für das Jahr 2011	Kalenderjahr, ist ein Nachweis erforderlich. Die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von € 920 auf € 1.000 wurde beschlossen. Damit ist kein Einzelnachweis der Werbungskosten mehr erforderlich solange sie € 1.000 nicht überschreiten.
Kinderbetreuungskosten (§ 9c EStG a.F.)	Ab VZ 2012	Ab 2012 können Kinderbetreuungskosten nur noch einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden und nicht mehr wie Werbungskosten. Der bisherige Abzugshöchstbetrags von 2/3 der Aufwendungen, höchstens € 4.000 pro Jahr und Kind bleibt bestehen. Mit dieser Neuregelung geht einher, dass auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc., verzichtet wird. Die Aufwendungen selbst müssen – wie bisher – belegt werden können.
Staatlich geförderte Altersvorsorge- Riester Förderung (§ 10a Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG)	Ab VZ 2012	Um Rückforderungen von Zulagen bei der Riester-Förderung wegen einer Änderung der Zulageberechtigung weitgehend zu vermeiden, ist bei mittelbar Zulageberechtigten ab dem Jahr 2012 die Zahlung eines Mindestbeitrags von € 60 vorgesehen. Die Riester-Förderberechtigten werden von den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen über die Neuregelung informiert.
Außergewöhnliche Belastungen - Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung (§ 33 EStG)	Ab VZ 2012	Zukünftig werden die abgeltend besteuerten Kapitalerträge nicht mehr bei der Berechnung der zumutbaren Belastung berücksichtigt. Insoweit entfällt künftig die Notwendigkeit, abgeltend besteuerte Kapitalerträge nur für diese Zwecke in der Einkommensteuererklärung anzugeben.
Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 Abs. 4 EStG)	Ab VZ 2012	Soweit außergewöhnliche Belastungen über der Grenze der sog. zumutbaren Belastung liegen, wirken diese sich steuermindernd aus. Für die Berücksichtigung bestimmter Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung muss vor Beginn der Heilmaßnahmen ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung ausgestellt worden sein (z.B. für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden oder die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an einer Behinderung erkrankten Kindes).
Pauschalsteuer für Sachzuwendungen (§ 37b EStG)		Für Sachzuwendungen von maximal € 10.000 je Empfänger und Wirtschaftsjahr an Geschäftspartner und an eigene Mitarbeiter kann der Zuwendende die Einkommensteuer für die Empfänger der Sachzuwendungen durch Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. auch Kirchensteuer) übernehmen. Soll die Pauschalierung noch für 2011 erreicht werden, ist zu beachten, dass diese Entscheidung grundsätzlich mit der letzten Lohnsteuer Anmeldung getroffen werden muss, jedoch auch eine korrigierte Lohnsteueranmeldung zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden kann. Im Rahmen des Lohnsteuerabzugs wird für Arbeitnehmer die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt. Im Veranlagungsverfahren sind

Pflichtveranlagung bei Arbeitnehmern (§ 42 Abs. 2 Nr. 3 EStG)	Rückwirkend ab VZ 2010	<p>aber die tatsächlichen – eventuell sogar niedrigeren - tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen zu erfassen. Ledige Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitslohn von bis zu € 10.200 und Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden mit einem gemeinsamen Jahresarbeitslohn von bis zu € 19.400, sind von der Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung befreit, wenn diese Verpflichtung allein auf der zu hohen Mindestvorsorgepauschale im Lohnsteuerabzug beruht.</p>
Gebühren für verbindliche Auskünfte (§ 89 Abs. 5 AO)	Für Anträge ab dem 04.11.2011	<p>Beschränkung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte auf wesentliche und aufwändige Fälle, wenn der Gegenstandswert der beantragten Auskunft mindestens € 10.000 beträgt. Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft nach § 42e EStG wird hiervon nicht berührt und bleibt weiterhin gebührenfrei.</p>
Anzeigen über Erwerbstätigkeit (§ 138 Abs. 2 AO)	Ab 05.11.2011	<p>Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland müssen im Rahmen eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks dem zuständigen Finanzamt folgendes mitteilen: Gründung und Erwerb von Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland; Beteiligungen an einer ausländischen Personengesellschaft oder deren Aufgabe oder Änderung; den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse unter bestimmten Voraussetzungen. Bisher musste diese Mitteilung innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis erstattet worden sein. Die Frist wurde nun auf fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist, verlängert.</p>

Weitere Änderungen bei Lohn- & privater Einkommensteuer  
Maßnahme      Zeitpunkt      Bemerkungen

Sachbezugswerte 2012	01.01.2012	<p>Die Sachbezugswerte sind für das Jahr 2012 angepasst worden. Die Werte betragen bundeseinheitlich, im Einzelnen: Frühstück: € 47,00 (pro Monat), € 1,57 (pro Tag); Mittagessen: € 86,00 (pro Monat), € 2,87 (pro Tag); Abendessen: € 86,00 (pro Monat), € 2,87 (pro Tag); Freie oder verbilligte Unterkunft: € 212,00 (pro Monat), € 7,07 (pro Tag)</p>
----------------------	------------	--

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2012  
Das BMF-Schreiben vom 25.11.2011 stellt eine Übersicht zur Erleichterung der Wahl der Steuerklassenkombinationen zur Verfügung.

Veranlagung von Ehegatten	Ab VZ 2013	<p>Die Wahlrechte für die Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten wurden neu geregelt. Zukünftig sind nur noch diese nachfolgend aufgeführten vier Varianten möglich: 1.) Zusammenveranlagung mit Splittingtarif, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen oder sich nicht dazu äußern. 2.) Einzelveranlagung mit Grundtarif, wenn ein Ehegatte diese wählt. 3.) Einzelveranlagung mit „Sondersplitting“ im Trennungsjahr. 4.) Einzelveranlagung mit Verwitweten-Splitting.</p>
Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge (§ 51a Abs. 2c und 2e EStG)	Ab 01.01.2014	<p>Einführung eines neuen Verfahrens, wonach die zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag verpflichtete Zahlstelle auch die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten hat. Das bisherige Antragsverfahren wird abgeschafft.</p>

Sonstige Änderungen und Hinweise

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für 2011 für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**

Für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird keine Lohnsteuerkarte ausgestellt. Will der Arbeitgeber den

Lohnsteuereinbehalt für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer im Jahr 2011 nicht nach Steuerklasse 6, sondern nach Steuerklasse 1 vornehmen, muss vom Arbeitgeber bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2011 eben dieser Antrag beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden.

Hinweis: Liegt Ihnen für Ihre beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer bisher noch keine Bescheinigung Ihres Betriebsstättenfinanzamtes vor und wollen Sie die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse 6 einbehalten, müssen Sie noch bis zum Jahresende 2011 die entsprechende Bescheinigung beantragen.

### **Pauschbeträge für Auslandsreisen ab dem 01.01.2012**

Mit Schreiben vom 08.12.2011 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) neue Pauschbeträge für Auslandsreisen veröffentlicht. Die jährliche Aktualisierung informiert über die Beträge, die im Rahmen einer beruflich bzw. betrieblich veranlassten Reise ins Ausland als Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten geltend gemacht werden können.

So wurden unter Anderem die Pauschalen für Brasilien, Dänemark und Schweden angehoben. Die Pauschalen gelten für Auslandsübernachtungen nur noch im Rahmen der Arbeitgebererstattungen, für einen Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Kosten maßgebend.

### **Sozialversicherungswerte 2012**

Die Bundesregierung hat am 05.10.2011 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2012 beschlossen, wodurch die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Jahr 2010 aktualisiert werden. Der Bundesrat hat am 25.11.2011 zugestimmt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2012 gültigen Sozialversicherungswerte:

	Beitragsbemessungsgrenzen		Beitragsätze		
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte & Neue Bundesländer		
	Jährlich	Monatlich	Jährlich	Monatlich	
Rentenversicherung	€ 67.200,00	€ 5.600,00	€ 57.600,00	€ 4.800,00	19,6 %
Arbeitslosenversicherung	€ 67.200,00	€ 5.600,00	€ 57.600,00	€ 4.800,00	3,0 %
Krankenversicherung <sup>1</sup>	€ 45.900,00	€ 3.825,00	€ 45.900,00	€ 3.825,00	15,5 %
Pflegeversicherung <sup>2</sup>	€ 45.900,00	€ 3.825,00	€ 45.900,00	€ 3.825,00	1,95 %

1 Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung in Höhe von 15,5 % enthält einen Sonderbeitrag von 0,9 %, der vom Arbeitnehmer allein aufzubringen ist. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer 8,2% und der Arbeitgeber 7,3 % der beitragspflichtigen Einnahmen trägt.

2 Für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,25 Prozentpunkte erhöht, die von dem Mitglied allein zu tragen sind. Der erhöhte Beitragssatz gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden und nicht für Wehr- und Zivildienstleistende. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Arbeitnehmer beträgt somit 1,225 %.

Im Jahr 2012 beträgt die allgemeine Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) € 50.850,00. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze € 45.900,00.

### **Links**

BMF: Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2012 - Beitrag vom [25.04.2012](#)

Aufwendungen für erstmalige Berufsausbildung: Deloitte Tax-News Beitrag vom [23.11.2011](#)

Reisekosten: Ausführliche Urteilsbesprechungen finden sie [hier](#) sowie in unserem Deloitte Tax News Beitrag vom [29.08.2011](#)

Merkblatt zur Steuerklassenwahl 2012: BMF, Schreiben vom [25.11.2011](#)

### **Ihr Ansprechpartner**

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.